

# **Meldungen an Versorgungswerke – was ist anders ?**

**Vortrag  
von**

**Stefan Strunk  
Stv. Geschäftsführer**

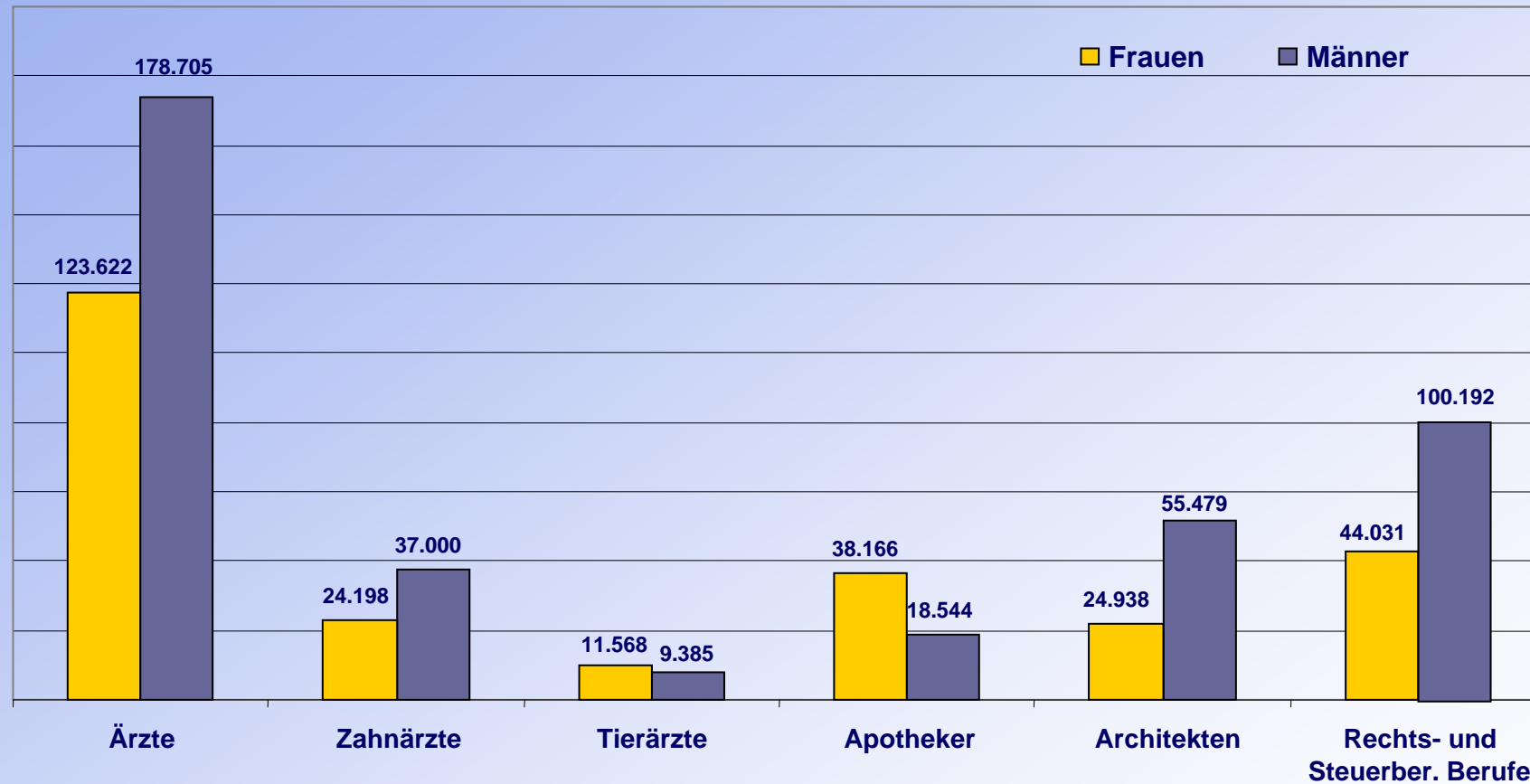
**28. 08.2008**



# Berufsständische Versorgung der klassischen verkammerten "Freien Berufe" in den Bundesländern (Stand: 1.8.2006)



# Beitragszahlende Mitglieder nach Geschlecht und Berufsstand (Stand: 31.12.2005\*)



\*von 2004 hochgerechnet



# Statistische Daten für 2004/2005 der ABV - Mitgliedseinrichtungen

	2004	2005*
<b>anwartschaftsberechtigte Mitglieder</b>	<b>686.920</b>	<b>712.786</b>
<b>davon beitragsleistende Mitglieder</b>	<b>649.964</b>	<b>670.751</b>
<b>Beiträge in Milliarden Euro</b>	<b>5,581</b>	<b>5,789</b>
<b>Monatlicher Durchschnittsbeitrags in Euro</b>	<b>715,58</b>	<b>719,22</b>
<b>Vermögensanlage in Milliarden Euro</b>	<b>89,228</b>	<b>102,997</b>
<b>Vermögenserträge in Milliarden Euro</b>	<b>4,650</b>	<b>4,973</b>



\*Angaben für 2005 geschätzt, Änderungen möglich

# Gegliederte ALTERSSICHERUNG in Deutschland

## Ergänzende Alterssicherung (3.Säule)

Lebensversicherung

Höherversicherung im  
Versorgungswerk

---

## Zusätzliche Alterssicherung (2.Säule)

Öffentl. u. kirchl. Dienst

Zusatzversorgung

Betriebliche Altersversorgung

- Direktzusage
  - Direktversicherung
  - Pensionskasse
  - Unterstützungskasse
  - Pensionsfonds
- 

## Regelsicherung (1.Säule)

### BEAMTENVERSORGUNG

- Beamte
- Soldaten
- Richter
- Abgeordnete, Minister
- Staatssekretäre

### GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

- Arbeitnehmer
- Handwerker
- Knappschaft

### BERUFSSTÄNDISCHE VERSORGUNG

- Freie Berufe
- Altershilfe für Landwirte
- Bezirksschornsteinfeger



**Also:**        nicht  
                 Sozialversicherung  
                 im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG

**sondern:**

**Altersversorgung eigener Art  
in der ausschließlichen  
Gesetzgebungskompetenz  
des zuständigen Bundeslandes**



# Regelungen im Bundesrecht

Vor allem im Sozialrecht:

- § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI
  - § 172 Abs. 2 SGB VI
  - § 207 SGB III
  - § 44 Abs. 2 SGB XI
- 
- Jetzt auch § 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV



## Nach § 28 a Abs. 10 SGB IV:

- Meldungen an die Annahmestelle der BV sind die ohnehin zu übermittelnden Meldungen des Arbeitgebers im Rahmen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Meldesachverhalte aus den Absätzen 1, 2 und 9 des § 28a SGB IV
- bereits seit Jan. 2006 elektronisch an eine Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)



# Zusätzlich:

- ergänzende Angabe für die BV die Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers
- Meldungen für Arbeitnehmer mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“, die Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil gemäß § 172 Abs. 2 SGB VI haben (MiniJob mit Verzicht auf die RV-Freiheit)



# Mitgliedsnummer (MNRBV-AGV)

- Bundesweite eindeutige Zuordnung zu Versorgungswerk und Mitglied
- Erweiterung der (internen) bestehenden Mitgliedsnummern:
  - Identifikator des Versicherten bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (interne Mitgliedsnummer),
  - Identifikator der berufsständischen Versorgungseinrichtung
  - Prüfziffer über beide Identifikatoren
- Wird von der Versorgungseinrichtung erzeugt und dem Mitglied mitgeteilt, vom Arbeitgeber einzupflegen
- Notwendig in jeder Meldung enthalten (Verknüpfung von DEÜV-Meldungen und Beitragserhebungs-Meldungen)



# Struktur der MNrBV-AGV

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin:

- 1 2 3 4 5 / 01
- BV-Nummer 019

• Möglichkeiten:

a) 1 2 3 4 5 / 01 AB V P

b) 1 2 3 4 5 01 A B V P

ca) 1 2 3 4 5 / 01 / A B V P

cb) 1 2 3 4 5 01 / A B V P

• Ergebnisse:

a) 12345/010197

b) 12345010193

ca) **12345/01/0192**

cb) 1234501/0196

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin verwendet Lösung ca!!!!



# „Dummy“-Nummer

- Voraussetzungen der Verwendung der Dummy MNrBV-AGV :
  - das Mitgliedschaftsverhältnis besteht bereits und
  - dem Meldenden ist die (neue) MNrBV-AGV noch nicht bekannt.
- Dummy MNrBV-AGV ist die der BV aus der Datei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV Datei)



## Nach § 28 a Abs. 11 SGB IV:

- Beitragsnachweise der gesetzlichen Sozialversicherung sind für die berufsständischen Versorgungswerke nicht verwendbar und daher
- von der Meldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen auszuschließen.
- Dafür neu: Meldung „BV Beitragserhebung“



# Aufbau der Inhaltsdateien:

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Meldungen der Arbeitgeber (entweder DSBE für Beitragserhebung oder DSME für DEÜV-Meldungen)
- Nachlaufsatz (NCSZ)



# Verfahrenskennungen für die Datei Beitragserhebung

- DEÜV-Meldungen (Datensatz DSME) und Beitragserhebungen (DSBE) werden verfahrenstechnisch getrennt erstattet, darum unterschiedliche Kennungen:
- „AGBVB“ oder „DABVB“ im Vorlaufsatz, Nachlaufsatz
- „BVBEI“ im Datensatz Kommunikation und im Datensatz Beitragserhebung



# Inhalte:

- Anforderungen durch § 28a Abs. 11 SGB IV:
  1. die Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung oder, wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, die Personalnummer beim Arbeitgeber, den Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum,
  2. den Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird,
  3. das beitragspflichtige ungekürzte laufende Arbeitsentgelt für den Zahlungszeitraum,
  4. das beitragspflichtige ungekürzte einmalig gezahlte Arbeitsentgelt im Monat der Abrechnung,
  5. die Anzahl der Sozialversicherungstage im Zahlungszeitraum,
  6. den Beitrag, der bei Firmenzahlern für das Arbeitsentgelt nach Nummer 3 und 4 anfällt,
  7. die Betriebsnummer der Versorgungseinrichtung,
  8. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
  9. den Arbeitgeber,
  10. den Ort der Betriebsstätte,
  11. den Monat der Abrechnung



# Umsetzung

- Meldeinhalte:
  - Daten zur Steuerung (Kennungen, Betriebs- und Versionsnummern, Erstellungszeitpunkt)
  - Daten zur Identifikation (Namen, Adressdaten, Personal- und Betriebsnummern, Mitgliedsnummer im Versorgungswerk)
  - Daten zum Abrechnungsmonat (Monats-, Vorgangs-, Entgelt- und Beitragsangaben)
  - Angaben zu zusätzlichen Datenbausteinen



# Steuerungsdaten:

- Kennung „DSBE“ muss Verfahren AGBVB aus VOSZ entsprechen
- Betriebsnummer des Erstellers muss mit der aus DSKO übereinstimmen
- Betriebsnummer der BV: muss mit Erweiterung „ABV“ der Mitgliedsnummer übereinstimmen



# Identifikationsdaten

- Postalische Angaben des Arbeitgebers
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (Mussfeld) und der Abrechnungsstelle (Steuerberater oder Landesamt, Kannfeld)
  - Appell: Kannfelder nach Möglichkeit füllen
- Mitgliedsnummer MNrBV-AGV: nur in Verbindung mit Dummy-Nr. zwingend Baustein DBMI (Angaben aus § 28a Abs. 11 Nr. 1)
  - > **Neu: Familienname und Geburtsdatum immer mitzumelden !**  
(Umsetzung noch offen)



# Abrechnungsdaten

- Abrechnungs- und Verarbeitungsmonat
- **Wichtig:** Meldevorgang: „G“ oder „K“ definiert Wirkungsweise der Meldung
  - „G“: neuer ersetzender Gesamtbetrag, „Testamentsprinzip“
  - „K“: Veränderung vorangegangener Grundmeldung gemäß Vorzeichen
- Wirkt auf Sozialversicherungstage, laufendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen sowie deren Bemessungsgrundlage, Pflichtbeitrag
  - Daher kann bei „K“ Vorzeichen auch Leerzeichen sein
  - Bei „G“ kein negatives Vorzeichen



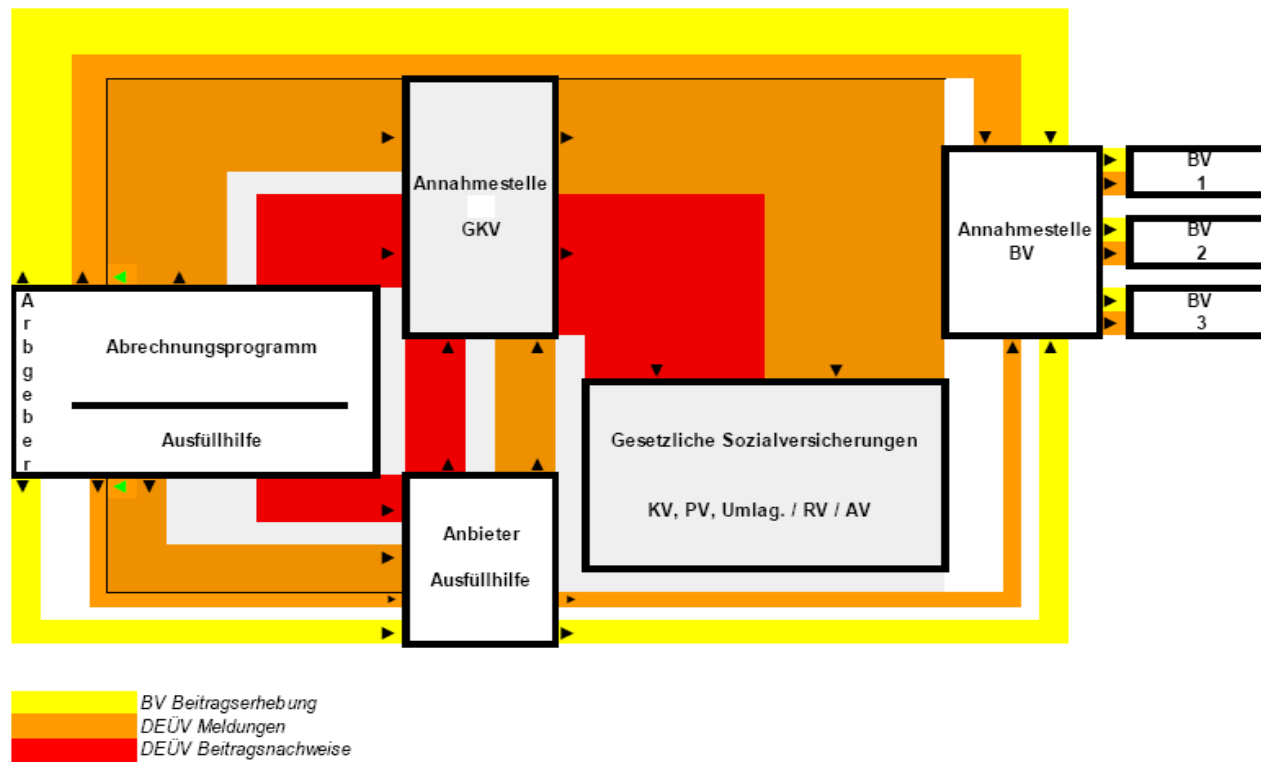
# „EGAB“, Pflicht- und Höherversicherungsbeitrag

- EGAB: Nur bei unterjährigem Systemwechsel innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses
- Unklar: was mit SV-Luft der GRV, Antwort der RV steht noch aus
- Pflichtbeitrag wird generelles Pflichtfeld (**Selbst- und** Firmenzahler)
- Baustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB): individuelle Angabe des Arbeitnehmers

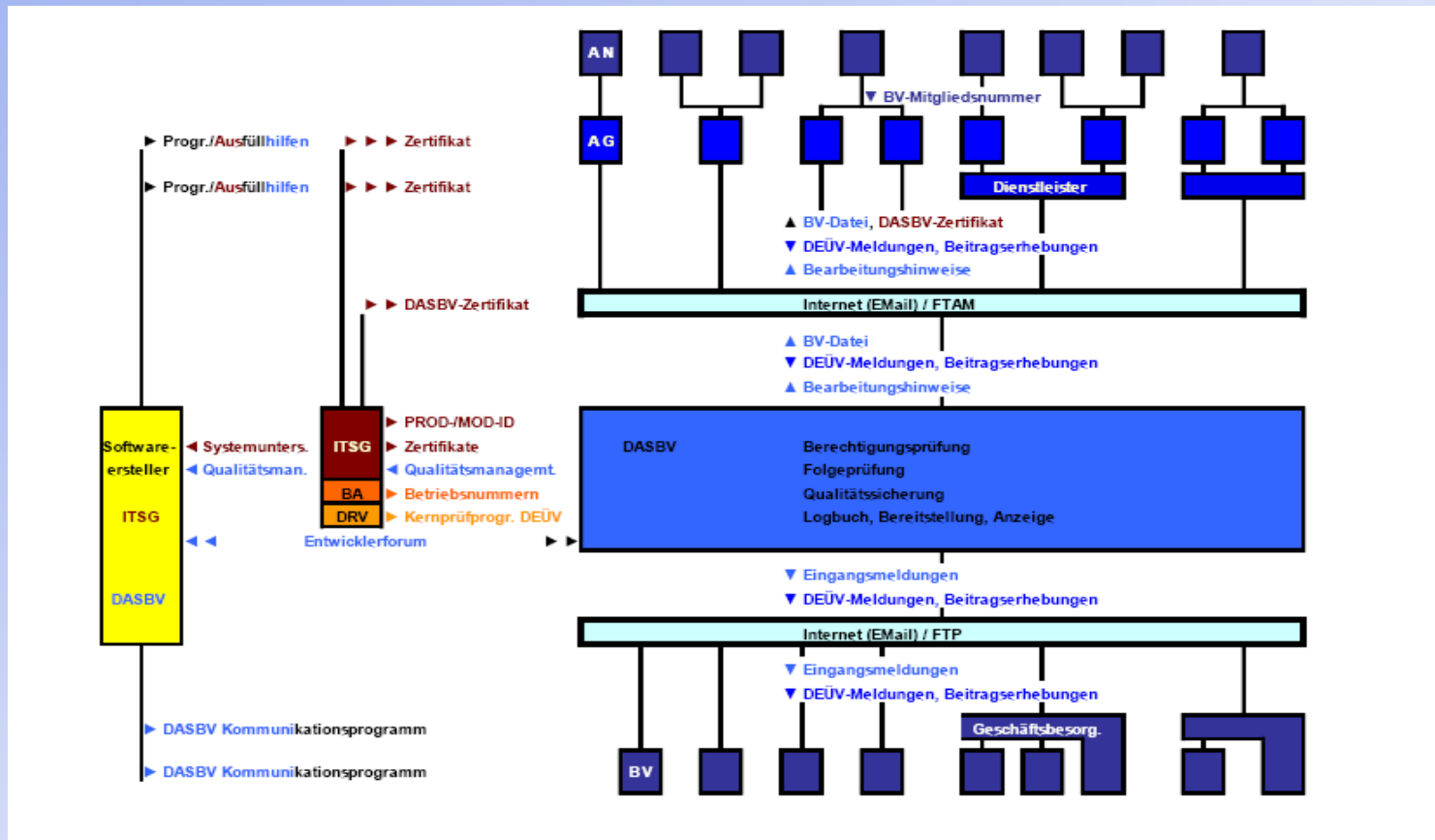


# Datenfluss

Datenfluss DEÜV und BV Beitragserhebung



# Verfahrensschema



# **ENDE**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

